



GEMEINDE GEDERSDORF

3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1

www.gedersdorf.gv.at

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** am **16. März 2022**

Ort: Feuerwehrhaus Brunn im Felde, Hauptstraße 18 Beginn: 19:00 Uhr

Anwesende:

als Vorsitzender: Bgm Ing. Franz Brandl
entschuldigt abwesend: gfGR Ing. Dietmar Putre, GR Beate Mahrer,
GR Klaus Schacherl, GR Ing. Jürgen Sonnleitner
anwesend: alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates
als Schriftführer: Nessler M.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

- 1) Protokolle der letzten Sitzung
- 2) 24. Änderung örtliches Raumordnungsprogramm
- 3) 25. Änderung Bebauungsplan
- 4) 2. Änderung Teilbebauungsplan Betriebsgebiet Stratzdorf und Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf
- 5) Widmung von öffentlichem Gut in der KG Brunn im Felde (Dopplerweg)
- 6) Hochwasserschutz Krems-Donau – Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut
- 7) Leitbild zur Dorferneuerung in den KG`s Brunn im Felde, Gedersdorf und Stratzdorf
- 8) Straßenbezeichnung für Aufschließung Theiß
- 9) Resolution gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in der Taxonomieverordnung
- 10) Berichte des Bürgermeisters

Nicht-öffentliche Sitzung

- 11) Verkauf Liegenschaft Brunn im Felde, Loiserstraße 8a

Der Bürgermeister hat vor Beginn der Sitzung den als **Beilage A** dem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag eingebracht.

Er stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in die Tagesordnung der heutigen Sitzung als Punkt „12) Hochwasserschutz Krems-Donau – Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut in der KG Altweidling“ aufnehmen und inhaltlich behandeln.

Beschluss:

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 1: Protokolle der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen die Protokolle der letzten Sitzung eingelangt sind. Die Sitzungsprotokolle sind somit genehmigt.

TOP 2: 24. Änderung örtliches Raumordnungsprogramm

Die 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes umfasst folgende Änderungspunkte:

1. Adaption der Verkehrserschließung im Bereich des Wirtschaftsparks Krems-Gedersdorf, Gst. 1116, 1117/1, 1117/2, 1108/2, KG Theiß

Im Zuge der 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde im gegenständlichen Bereich die Verkehrserschließung adaptiert. Aufgrund der geplanten Grundstückszusammenlegung wurde ein Umkehrplatz vorgesehen. Nun soll anstatt des Umkehrplatzes eine als Einbahn geführte Verbindungsstraße zur Kraftwerkstraße, die das Betriebsgebiet aktuell im Süden begrenzt, neu gewidmet werden.

Ergänzend wird im ggst. Bereich ein Grundstück in Gemeindebesitz, das bereits langjährig als Verkehrsfläche genutzt wird, als „Verkehrsfläche öffentlich“ gewidmet.

2. Adaption der Verkehrsfläche im Bereich Weinbergstraße, Parz. 1248/3, .23/2, .24, .26, .27, .31, .32, .33, 52/2, KG Gedersdorf

Im Bereich der Weinbergstraße in Gedersdorf soll die Baulandgrenze an den langjährigen Baubestand angepasst werden. Ziel dieser Umwidmung ist die Erhaltung des typischen Erscheinungsbildes des Altortgebietes. Ergänzend soll im Bereich der Parzellen .22, .21 und .20 die Widmung Verkehrsfläche an die bestehende Baufluchtlinie (bereits umgesetzte Abtretung an das öffentliche Gut) angepasst werden. Hier erfolgt eine geringfügige Umwidmung von Bauland-Agrargebiet in Verkehrsfläche öffentlich.

Der Entwurf der 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist vom 31.01.2022 bis einschließlich 14.03.2022 zur öffentlichen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegt. Alle von der Änderung direkt betroffenen Grundeigentümer und Nachbarn wurden schriftlich von der Auflage verständigt. Weiters wurden die gesamten Änderungsunterlagen zur Einsichtnahme auf der Gemeindehomepage veröffentlicht. Es sind keine Stellungnahmen zum Änderungsentwurf eingelangt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das örtliche Raumordnungsprogramm entsprechend dem vorliegenden Änderungsentwurf vom 27.01.2022 geändert und folgende **Verordnung** erlassen wird:

§ 1

Aufgrund des § 25 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Gedersdorf abgeändert.

§ 2

Die vom Büro im-plan-tat Raumplanungs-GmbH & Co KG unter der Planzahl ipt 31310 OEROP AE24 verfasste und aus zwei Blättern bestehende Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der NÖ Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2 i.d.g.F. als Schwarz/Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom xx.xx.xxxx, Zl. RU1-R-xxx, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der vom xx.xx.xxxx in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3: 25. Änderung Bebauungsplan

Die 25. Änderung des Bebauungsplanes umfasst folgende Änderungspunkte:

1. Adaption der Verkehrsfläche im Bereich Weinbergstraße, Parz. 1248/3, .23/2, .24, .26, .27, .31, .32, .33, 52/2, KG Gedersdorf

Entsprechend der beabsichtigten Änderung der Straßenfluchtlinie im örtlichen Raumordnungsprogramm muss auch der Bebauungsplan in diesem Bereich angepasst werden.

2. Änderung der Bebauungsvorgaben in Theiß – Untere Hauptstraße / Ludwig-Bruckner Straße / Obstgasse, Parz. .27,.28, 112, 117, 118, 121, 124, 126, 127, 1379, 130/2, KG Theiß

Im Hinblick auf das geplante Wohnbauvorhaben in Theiß, Untere Hauptstraße 44 – 48, sollen die Vorgaben der Bebauung wie folgt geändert werden:

- Adaption der vorderen Baufluchtlinie im Kreuzungsbereich Untere Hauptstraße – Ludwig Brucknerstraße
- Adaption der Abgrenzung des Altortgebietes und Anpassung des Wechsels der Bebauungsvorgaben
- Erhöhung der Bebauungsdichte von 35% auf 40%
- Erhöhung der Bauklasse von Bauklasse I auf Bauklasse I,II
- Ergänzung der möglichen Bebauungsweise im südöstlichen Bereich des Baublocks von offen auf wahlweise offen, gekuppelt

Der Entwurf der 25. Änderung des Bebauungsplans ist vom 31.01.2022 bis einschließlich 14.03.2022 zur öffentlichen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegt. Alle von der Änderung direkt betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich von der Auflage verständigt. Weiters wurden die gesamten Änderungsunterlagen zur Einsichtnahme auf der Gemeindehomepage veröffentlicht. Es sind keine Stellungnahmen zum Änderungsentwurf eingelangt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Bebauungsplan entsprechend dem vorliegenden Änderungsentwurf vom 27.01.2022 geändert und folgende **Verordnung** erlassen wird:

§ 1

Gemäß den Bestimmungen des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015-idgF wird der Bebauungsplan der Gemeinde Gedersdorf abgeändert.

§ 2

In der hierzu gehörigen Plandarstellung, die von der im-plan-tat Raumplanungs-GmbH & Co KG unter der Planzahl BEP ipt 31310 AE25 verfasst wurde, sind die Änderungen in roter Signatur dargestellt. Von dieser Änderung sind zwei Planblätter (Blatt 1 und 24) betroffen. Die Bebauungsvorschriften werden nicht geändert.

§ 3

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der xx.xx.xxxx, in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 4: 2. Änderung Teilbebauungsplan Betriebsgebiet Stratzdorf und Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf

Die 2. Änderung des Teilbebauungsplans Betriebsgebiet S5 und Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf umfasst folgende Änderungspunkte:

1. Erweiterung des Teilbebauungsplans im Bereich der Baulanderweiterung, Gst. 1111/2, KG Theiß, Gst. 735, 736, 737/2, 734, KG Schlickendorf

Im Zuge der 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms wurde das interkommunale Betriebsgebiet Krems-Gedersdorf um 2 ha Bauland-Betriebsgebiet in Richtung Osten erweitert. Der Teilbebauungsplan ist nun dem geänderten örtlichen Raumordnungsprogramm anzupassen, wobei die bisherigen Bebauungsvorschriften (60 % Bebauungsdichte, offene Bebauungsweise, Bauklasse IV) übernommen werden.

2. Adaption der Verkehrserschließung im Bereich des Wirtschaftsparks Krems-Gedersdorf, Gst. 1116, 1117/1, 1117/2, 1108/2, KG Theiß

Im Zuge der nun beabsichtigten 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms wird im südlichen Bereich des Wirtschaftsparks Krems-Gedersdorf die Verkehrserschließung verändert. Der Teilbebauungsplan ist daher dem geänderten örtlichen Raumordnungsprogramm anzupassen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Teilbebauungsplans ist vom 31.01.2022 bis einschließlich 14.03.2022 zur öffentlichen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegt. Alle von der Änderung direkt betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich von der Auflage verständigt. Weiters wurden die gesamten Änderungsunterlagen zur Einsichtnahme auf der Gemeindehomepage veröffentlicht. Es sind keine Stellungnahmen zum Änderungsentwurf eingelangt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Teilbebauungsplan Betriebsgebiet S5 und Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf entsprechend dem vorliegenden Änderungsentwurf vom

27.01.2022 geändert und folgende **Verordnung** erlassen wird:

§ 1

Gemäß den Bestimmungen des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird der Teilbauungsplans BETRIEBSGEBIET S5 UND WIRTSCHAFTSPARK KREMS-GEDERSDORF der Gemeinde Gedersdorf abgeändert.

§ 2

In der hierzu gehörigen Plandarstellung, die von der im-plan-tat Raumplanungs-GmbH & Co KG unter der Planzahl ipt 31310 TBEP BB S5 AE05 verfasst wurde, sind die Änderungen in roter Signatur dargestellt. Die Bebauungsvorschriften werden nicht geändert.

§ 3

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der xx.xx.xxxx, in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5: Widmung von öffentlichem Gut in der KG Brunn im Felde (Dopplerweg)

Im Zuge der Grundteilung beim Grundstück Nr. 350, KG Brunn im Felde (Eigentümer: Franz und Brigitta Kerschbaum), muss das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 84 m² an das öffentliche Gut der Gemeinde abgetreten werden. Der abzutretende Grundstücksteil soll dem Gemeingebrauch gewidmet und dem angrenzenden Straßengrundstück Nr. 325, EZ 491, KG Brunn im Felde, zugeschlagen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Das in der Vermessungsurkunde der Vermessung Schubert ZT GmbH aus Krems/Donau, GZ 52642, dargestellte Trennstück Nr. 1 wird dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut der Gemeinde Gedersdorf, EZ 491 der KG 12101 Brunn im Felde, zur Einbeziehung in das Grundstück Nr. 325 übernommen.
2. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 6: Hochwasserschutz Krems-Donau – Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Hydrologie und Geoinformation (BD3), wurde die Vermessungsurkunde über das abgeschlossene Bauvorhaben Hochwasserschutz Krems-Donau-Kamp in der Katastralgemeinde Theiß vorgelegt. Diese Vermessungsurkunde behandelt sowohl die Übernahme von Teilflächen aus Privatgrundstücken in das öffentliche Gut der Gemeinde, als auch die Entlassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut in das Privateigentum benachbarter Grundeigentümer bzw. an das öffentliche Wassergut (Hochwasserschutzdamm).

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. BD1 Allgemeiner Baudienst, GZ 70501C in der KG Theiß dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 1, 11, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 30, 31, 36, 43, 52, 54, 63,
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 212/12, 1077/3, 1288, 1290, 1291, 1309, 1310, 1317, 1335, 1336,
- 2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. BD1 Allgemeiner Baudienst, GZ 70501C in der KG Theiß dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 46, 47, 49, 50, 53, 55, 57, 64, 65, 66, 67
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

DRINGLICHKEITSANTRAG

TOP 12: Hochwasserschutz Krems-Donau – Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut in der KG Altweidling

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Hydrologie und Geoinformation (BD3), wurde die Vermessungsurkunde über das abgeschlossene Bauvorhaben Hochwasserschutz Krems-Donau-Kamp in der Katastralgemeinde Altweidling vorgelegt. Diese Vermessungsurkunde behandelt sowohl die Übernahme von Teilflächen aus Privatgrundstücken in das öffentliche Gut der Gemeinde, als auch die Entlassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut in das Privateigentum benachbarter Grundeigentümer bzw. an das öffentliche Wassergut (Hochwasserschutzdamm).

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 70501B in der KG Altweidling dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 2, 4, 10, 12, 13
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 89, 118/2
- 2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 70501B in der KG Altweidling dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 1, 3, 5, 6, 7, 9
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7: Leitbild zur Dorferneuerung in den KG`s Brunn im Felde, Gedersdorf und Stratzdorf

Mit Beschluss vom 06.05.2021 (TOP 6) wurde dem Eintritt der Orte Brunn im Felde, Gedersdorf und Stratzdorf in die aktive Phase der Dorferneuerung zugestimmt.

In mehreren Dorfgesprächen und Arbeitssitzungen wurde nun das erforderliche Leitbild zur Dorferneuerungsaktion für die KGs Brunn im Felde, Gedersdorf und Stratzdorf erstellt. Das Leitbild mit den ausgearbeiteten Zielen und geplanten Maßnahmen wurde Anfang Februar 2022 allen GemeindevertreterInnen zur Information und Kenntnisnahme übermittelt. Soweit Gemeindevorhaben betroffen sind, müssen diese jeweils im Gemeinderat behandelt und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Leitbild zur Landesaktion NÖ Dorferneuerung der KGs Brunn im Felde, Gedersdorf und Stratzdorf genehmigt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 8: Straßenbezeichnung für Aufschließung Theiß

Auf Grund der Schaffung von Bauplätzen im Bereich des derzeitigen Sportplatzes in Theiß wird der bestehende öffentliche Weg mit der Gst.Nr. 1064/1, KG Theiß, zukünftig als Aufschließungsstraße für Baugrundstücke genutzt. Dieser derzeitige „Hintausweg“ der Liegenschaften Theiß, Obere Hauptstraße 20 - 24 (Zimmermann, Dingl, Apfelthaler), hat bis dato keine Straßenbezeichnung. Für die Adressierung der zukünftigen Baugrundstücke ist es daher erforderlich, einen Namen für den bestehenden Weg festzulegen.

Seitens des Gemeindevorstandes wurde die Straßenbezeichnung „Sportplatzgasse“ vorgeschlagen. Damit soll für nachkommende Generationen festgehalten werden, dass in diesem Bereich jahrzehntelang ein Spiel- und Sportplatz bestanden hat.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung erlassen:

§ I.

Der Gemeinderat der Gemeinde GEDERSDORF verordnet gemäß § 31 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBI.: 1/2015 i.d.g.F., dass die öffentliche Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 1064/1, der KG 12136 Theiß, die Bezeichnung „*Sportplatzgasse*“ erhält.

§ II.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9: Resolution gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in der Taxonomieverordnung

Am 2. Februar 2022 wurde im EU-Parlament beschlossen, dass Investitionen in die Atomenergie als nachhaltig im Sinne des „green deals“ der EU eingestuft werden können. Aus diesem Grund hat das Anti Atom Komitee eine Resolution an die Bundes- und Landesregierung verfasst, die es den Gemeinden ermöglicht, eine klare Position zu dieser Entscheidung zu deponieren. Diese Petition an die Bundes- und Landesregierungen soll im Gemeinderat beschlossen werden und als Rückhalt für Entscheidungen seitens des Bundes und der Länder dienen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen:

RESOLUTION

gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf fordert die Niederösterreichische Landesregierung, die Österreichische Bundesregierung, das Europäische Parlament und den Europäischen Rat auf, alle rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträgern zu führen, um Investitionen in Atomkraft als nachhaltig in die Taxonomieverordnung der Europäischen Union im Rahmen des „Green Deals“ nicht zu akzeptieren.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Technologie und

Innovation (BMK) hat die renommierte Kanzlei „Redeker Sellner Dahs“ mit der Prüfung rechtlicher Aspekte des Vorgehens der Europäischen Kommission und der Einstufung der Kernenergie als nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung beauftragt. Dieses Gutachten zeigt ganz klar auf, dass die Kernenergie auch aus rechtlicher Sicht den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung nicht entspricht. ¹⁾

1) https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nuklearpolitik/aikk/warum.html

In einer am 24. Januar 2022 veröffentlichten Stellungnahme kritisierte die EU-Plattform für nachhaltige Finanzen, ein Beratungsgremium der Europäischen Kommission, den Vorschlag der Exekutive. Die argumentierte, dass fossile Gas- und Kernenergie unter den gegenwärtigen Umständen nicht als grün angesehen werden könnten.

Fossiles Gas sei „alles andere als grün“, selbst unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Kriterien, nach denen Gaskraftwerke schrittweise steigende Anteile kohlenstoffarmer Brennstoffe wie Biomethan oder Wasserstoff integrieren müssen, schrieben sie.

2) <https://www.euractiv.com/section/energy-environment/news/eu-green-finance-advisors-slam-brussels-over-nuclear-fossil-gas/>

Der am 2.2.2022 vorgelegte Vorschlag der EU-Kommission zum delegierten Rechtsakt der Taxonomie-Verordnung, der Erdgas und Atomenergie als Übergangstechnologien zulässt, untergräbt damit das ursprüngliche Ziel der Taxonomie, nämlich ein Nachhaltigkeitsiegel für grüne Investitionen zu schaffen. Er gefährdet auch die Finanzierung der Energiewende, wenn das Vertrauen in die EU-Nachhaltigkeitsstrategie verloren geht und sich Investoren von diesem Finanz-Öko-Label abwenden.

Weiter muss sichergestellt werden, dass Laufzeitverlängerungen für Atomkraftwerke nicht über die Taxonomie finanziert werden und dass für diese auch grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, sowie das in der Espoo Konvention vorgesehen ist und der der EuGH auch für die Reaktorblöcke Doel 1 und 2 im Jahr 2019 festgestellt hat. Dies gilt im speziellen für die angekündigten Laufzeitverlängerungen in Frankreich. Im aktuellen Entwurf zum delegierten Rechtsakt der Taxonomieverordnung werden private Investitionen in Laufzeitverlängerungen nicht ausgeschlossen.

Begründung:

Zu langsam! - Von der Planung bis zur Fertigstellung eines AKWs vergehen bis zu 20 Jahre, neue Reaktoren kommen also für den Klimaschutz zu spät!

Zu teuer! - Die beiden AKWs in Frankreich (Flamanville) und Olkilouto (Finnland) haben gezeigt, dass Atomkraftwerke völlig unwirtschaftlich sind.

So stiegen z.B. die Baukosten in Flamanville von 3,4 Mrd. auf mittlerweile 14 Mrd. Euro und bis Fertigstellung auf geschätzte 19 Mrd. Euro!

Zu ineffizient! - Atomenergie trägt nur zu etwa 2% am Weltenergieverbrauch bei, kann als daher keinen relevanten Beitrag zum Klimaschutz leisten!

Zu gefährlich! - Die beiden Reaktorkatastrophen von Tschernobyl und Fukushima haben gezeigt, welche Auswirkungen diese Technologie haben kann. Ein schwerer Unfall in Europa hätte katastrophale Folgen! Zudem gibt es keine Lösung des Atommüllproblems!

Auch die Pläne in Zukunft auf Small Modular Reactors, SMR, zu setzen würde das Unfallrisiko weiter erhöhen, weil durch diese kleinen Atomreaktoren, die Anzahl der Kraftwerke deutlich steigen würde, was die Wahrscheinlichkeit für einen atomaren Unfall weiter erhöht. SMR Konzepte, die tatsächliche Vorteile in Punkto Sicherheit und Wirtschaftlichkeit bringen würden, existieren erst am Reißbrett.

Umweltschädlich! - Auch der Bau und der Abriss von Atomanlagen verursacht eine Klimabelastung. Da es weltweit noch kein einziges Endlager in Betrieb gibt, sind die endgültigen Klimafolgen noch gar nicht abschätzbar. Aber vor allem Abbau, Anreicherung und Wiederaufbereitung von Uran verursacht gravierende Umweltschäden und kann nicht als nachhaltig bezeichnet werden.

Krisenherd! - Die aktuelle Lage in Kasachstan, dem weltweit wichtigsten Produzenten von Uran, macht deutlich, wie abhängig die EU von Uran-Importen ist, wenn weiter auf Atomkraft gesetzt wird. Die Atomenergie bietet keine Eigenversorgung in der EU, dies ist nur mit Erneuerbarer Energie möglich. Um zukünftige Krisen zu vermeiden, ist es notwendig, aus der Atomenergie auszusteigen und sich unabhängig zu machen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 10: Berichte des Bürgermeisters

Es liegen keine Berichte seitens des BGM vor.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 19:37 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2022 genehmigt.

Unterschriften:

Brandl, eh.

Bürgermeister:

Nessl, eh.

Schriftführer

Berger, eh.

für die ÖVP

Tillich, eh.

für die SPÖ

Schönanger, eh.

für die FPÖ